

BE: MAYER

Nr. der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(3. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Antrag

der Abg. Landtagspräsidentin Dr.ⁱⁿ Pallauf, Mag. Mayer, Mag. Zallinger und Schernthaner
betreffend Ehrenkränkungen zum Nachteil von Polizeibediensteten im Dienst

Ehrenkränkungen nach dem Salzburger Landessicherheitsgesetz sind gem. § 31 S.LSG vorsätzliche Handlungen gegen die Ehre eines anderen, die deshalb nicht den gerichtlich strafbaren Tatbestand der üblen Nachrede (§ 111 StGB) oder der Beleidigung (§ 115 StGB) darstellen, weil sie nicht in einer für einen Dritten wahrnehmbaren Weise bzw. nicht öffentlich oder vor mehreren Leuten begangen wurden. Es handelt sich dabei um Verwaltungsübertretungen, die mit einer Geldstrafe bis zu 500 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen sind. Ehrenkränkungen sind Privatanklagesachen (§ 56 VStG) und entsprechend den für solche geltenden Verfahrensbestimmungen zu ahnden. Der/die Verletzte hat innerhalb der Frist von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt, in dem er/sie von der Übertretung und der Person des Täters Kenntnis erlangt hat, bei der zuständigen Verwaltungsstrafbehörde (Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Magistrat der Stadt Salzburg) einen Strafantrag zu stellen.

Das gilt auch für Exekutivbedienstete, die (im Zuge einer Amtshandlung) beleidigt bzw. in der Ehre gekränkt werden, sofern dies in einer für einen Dritten nicht wahrnehmbaren oder nicht öffentlichen Weise erfolgt. Jedem Polizeibediensteten steht es dann frei, persönlich und privat einen Strafantrag bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Für die LPD Salzburg besteht jedoch keine Möglichkeit, sich an einem solchen Verwaltungsstrafverfahren zu beteiligen. Auch die dabei entstehenden Kosten, wenn von der Verwaltungsstrafbehörde oder als Rechtsmittelinstanz vor dem LVwG beispielsweise ein Sachverständiger zur Sachverhaltsermittlung hinzugezogen werden sollte, sind beispielsweise bei Verfahrenseinstellung durch die geschädigten Polizeibediensteten als Privatanzeiger persönlich zu tragen.

Es kann nicht sein, dass Polizistinnen und Polizisten, die im Dienst beleidigt werden, privat in ihrer Freizeit ein Strafverfahren einleiten müssen. Es wäre vielmehr sinnvoll zu prüfen, wie entsprechende gesetzliche Regelungen geschaffen werden können, dass künftig der Tatbestand der Ehrenkränkung zum Nachteil von Polizeibeamten im Dienst auch vom Dienstgeber bzw. auch von Amts wegen aufgegriffen werden kann.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Die Landesregierung wird ersucht zu prüfen, inwieweit der Präambel entsprechende landesgesetzliche Regelungen umgesetzt werden könnten und dem Landtag bis Ende Juni zu berichten.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung an das Hohe Haus zugewiesen.

Salzburg, am 4. März 2020

Dr.ⁱⁿ Pallauf eh.

Mag. Mayer eh.

Mag. Zallinger eh.

Schernthaler eh.